

planaufstellende
Kommune:

**Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz**



Projekt:

**Flächennutzungsplan
der Gemeinde Doberschütz**

1. Fortschreibung

Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB

Umweltbericht

Erstellt:

April 2010

Auftragnehmer:

büro knoblich

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Knoblich
Dipl.-Ing. (FH) M. Lieder
Dipl.-Ing. S. Winkler

Projekt-Nr.

09-047

geprüft:

.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung	3
1.2 Vorgehensweise	3
2 Alternativen	4
3 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen	5
4 Quellen	6

1 Einleitung

1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz wurde am 23.06.2005 durch das Regierungspräsidium Leipzig genehmigt (Rg. Nr.: 08/13/2005, AZ.: 51-2511.10/5474/05) und trat durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.07.2005 in Kraft.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz sind zwei Solarenergieparks geplant, wovon einer bereits genehmigt ist (Energiepark Rote Jahne) und für einen zweiten derzeit der Bebauungsplan aufgestellt wird (Energiepark Sprotta - Paschwitz). Für die beiden Solarenergieparks soll der Flächennutzungsplan Doberschütz angepasst werden, da dessen Darstellung den geplanten Solarenergieparks entgegensteht.

Für die Teile des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“ und des Bebauungsplans „Zweckverband Gewerbegebiet/Gewerbepark Sprotta - Paschwitz“, die im genehmigten Flächennutzungsplan von der Genehmigung ausgenommen wurden oder deren Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans widersprechen, erfolgt nun die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Die Erweiterungsflächen des „Energieparks Rote Jahne“ sind im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz als Flächen für die Landwirtschaft und als Sonstiges Sondergebiet Energie, Sonnenenergiepark dargestellt.

Der „Energiepark Sprotta-Paschwitz“ wird im genehmigten Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Zudem ist das Gebiet Teilfläche einer vorliegenden Bergbauberechtigung (Feld-Nr. 2068).

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ und die 2. Änderung des Bebauungsplans „Zweckverband Gewerbegebiet/Gewerbepark Sprotta - Paschwitz“ gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

1.2 Vorgehensweise

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der Amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nach geordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS, 2004).

Für eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sei deshalb an dieser Stelle grundsätzlich auf die Umweltberichte zu den jeweiligen B-Plänen (s.o.) hingewiesen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die nachfolgend dargestellten Umweltauswirkungen somit auf die Alternativenprüfung beschränkt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund des unterschiedlichen Planungsmaßstabs, der unterschiedlichen Steuerungsfunktion und der unterschiedlichen Aussageschärfe und der Konkretheit des Raumbezugs der Pläne Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung.

Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus. So sind Standortalternativen vor allem auf der Ebene Flächennutzungsplanung zu prüfen.

2 Alternativen

Um eine Beeinträchtigung von Biotopen (Fauna, Flora) und weiterer Schutzgüter gänzlich auszuschließen, wäre gemäß Ziel 11.2.3 (REGIONALPLAN WESTSACHSEN, 2008) die Gewinnung von Solarenergie außerhalb bebauter Bereiche auf

- Flächen, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen aufweisen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang Verkehrsstrassen,
- Halden,
- Konversionsflächen oder
- brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen

in der Gemeinde Doberschütz zu lenken. Diese Alternative muss jedoch verworfen werden, da für die Nachnutzung durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen o.g. Flächen in diesem Umfang für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht zur Verfügung stehen. Andere potenzielle Flächen mit einem geringeren Konfliktpotenzial sind im Gebiet der Gemeinde Doberschütz nicht vorhanden.

Im Vergleich der Standortalternativen sind nur Flächen zu betrachten, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind. Dachflächen kommen vorhabenspezifisch nicht in Frage, da hier der Ertrag und der Flächenbedarf deutlich differieren.

Die Prüfung von Standortalternativen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Doberschütz kam zu nachfolgendem Ergebnis:

1. Erweiterung ehemaliger Militärflughafen „Rote Jahne“

Die in Frage kommenden Flächen des ehemaligen Militärflughafens sind bereits bzw. werden zurzeit mit Solaranlagen überbaut. Das Baurecht wurde über zwei unabhängige Planverfahren hergestellt. In diesen Verfahren wurden alle Flächen ermittelt, die für die Energiegewinnung über Sonnenkollektoren nutzbar sind. Weitere Flächen stehen im Bereich der Roten Jahne auf Grund der expliziten naturschutzrechtlichen Belange definitiv nicht zur Verfügung.

2. diverse Standorte ehemaliger Deponien

Die in Frage kommenden Flächen ehemaliger Deponien in der Gemeinde Doberschütz wurden über Sanierungsprojekte gegen Wassereintrag abgedichtet, begrünt oder teilweise sogar bepflanzt. Aus diesem Grund stehen diese Flächen nicht für die Errichtung von Solaranlagen zur Verfügung.

3. ehemaliges Berufsschulgelände der Deutschen Reichsbahn

Die nördlich der Ortslage Doberschütz befindliche Gebäude- und Freiflächenbrache mit einer Größe von ca. 1,2 ha ist vollständig von Wald umgeben. Durch die

einzuhaltenden Abstandsflächen ist eine Nutzung zur Aufstellung von Sonnenkollektoren nicht möglich.

3 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen

Die Berücksichtigung der wesentlichen Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB sind in Kapitel 4.6 der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Büro Knoblich

Zscheplin, den 29.04.2010

